

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 16 (1869)

49 (7.12.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-537134](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-537134)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1869.** Dienstag, 7. December. **N<sup>o</sup>. 49.**

## Bekanntmachungen.

1) Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die für das Jahr 1870 erwählten Gerichtschöffen des unterzeichneten Amtsgerichts an den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen Theil zu nehmen haben, ist öffentliche Sitzung auf den 20. December d. J., Morgens 11 Uhr, angesetzt.

Oldenburg, 1869 December 3. Großherzogliches Amtsgericht.

2) Für die hiesige neunklassige zu Ostern l. J. zehnklassige höhere Bürgerschule (Realschule) ist auf Ostern l. J. ein schon erprobter wissenschaftlich gebildeter Lehrer mit einem jährlichen Gehalt von 600—800  $\mathcal{R}$  anzustellen, welcher namentlich befähigt sein muß, den naturgeschichtlichen Unterricht in den oberen Classen zu ertheilen. Gesuche und Zeugnisse der Bewerber sind vor dem 25. d. M. einzusenden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 December 1.

## Verzeichniß

der vom Gemeinderath der Stadtgemeinde Oldenburg in der Sitzung vom 23. November 1869 für das Jahr 1870 zu Gerichtschöffen gewählten Personen.

### I. Gerichtschöffen.

1. Kayser, Stellmacher, 2. Kellner, Hautboist a. D., 3. Kellner, Oberst a. D., 4. Kern, Sattlermeister, 5. Kipp, Schlächter, 6. Kirchhoff, Secretair, 7. Kirchner, Kaufmann, 8. Klein, W., Kaufmann, 9. Klemm, Gutfabrikant, 10. Knauer, Goldarbeiter, 11. Knauer, Obersteuer-Inspector, 12. Knickmann, Heinr. Kaufmann, 13. Koeniger, Haushofmeister, 14. König, Handelsgärtner, 15. Köppen, W., Revisor, 16. Körner, Obercontrolleur, 17. Korthauer, H., Schlächter, 18. Köster, Friedr., Kappenmacher, 19. Kröger, Friedr., Kaufmann, 20. Kühle, J., Schneider, 21. Kuhlmann, C. Maler, 22. Kuhlmann, Postsecretair Nadorsterstraße, 23. Küpfer, H. Agent, 24. von der Lage, Schneidermeister, 25. Lambrecht Julius, Lithograph, Lindenstraße, 26. Lambrecht, D. Buchbinder, 27. Lange, Proprietair Staustraße, 28. Lüschen, Th. Expedient.



## II. Ersatsschöffen.

1. Köbel, Hof-Graveur, 2. Trenter, Stellmacher jun., 3. Früstück, W. Schlossermeister. 4. Fesensfeld, Maler.

## Stadtrath.

Sitzung vom 23. November 1869.

Es fehlten Oberappellationrath Becker, Buchhalter Wichmann, Kaufmann Reiersbach, Kaufmann Schrimper, Redakteur Scharf.

1. Nachdem wie pag. 208 des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilt der Antrag des Magistrats in Betreff der Erhebung der höheren Bürgerschule zu einer Doppelanstalt (Realschule I. und II. Ordnung) abgelehnt war, war in einer sofort wieder zusammenberufenen Versammlung der Schulcommission beschlossen, daß

a. nunmehr für den Neubau eines Schulhauses für die höhere Bürgerschule und die Vorschule schleunigst Sorge getragen und zu dem Ende ein geeigneter Bauplatz erworben und ein Bauplan entworfen

b. auf Bewilligung eines Staatszuschusses zu den Baukosten von 10000  $\mathcal{F}$  und Fortdauer des jährlichen Zuschusses von 1500  $\mathcal{F}$  angetragen

c. die höhere Bürgerschule, um hinsichtlich ihrer Berechtigungen im Auslande nicht irrthümlichen Vorstellungen zu erwecken, künftig „Realschule“ genannt werde.

Nachdem sodann auch der Magistrat diese Vorschläge adoptirt hatte, zu b mit dem Zusatze den Stadtrath zugleich zu ersuchen, einige seiner Mitglieder zu committiren, um mit Mitgliedern des Magistrats wegen der Erwerbung eines Bauplatzes und der Entwerfung eines Bauplans die nöthigen Schritte zu thun und Vorschläge zu machen, erklärte sich auch der Stadtrath in allen Punkten einverstanden und erwählte seinerseits zu Mitgliedern der Commission für diesen Schulbau die Herren Rickles, Nolte und W. Meyer.

2. Vom Rector der höheren Bürgerschule war bei der Schulcommission eine Vorstellung dahin eingebracht, daß da es nicht zu vermeiden sein werde zu Ostern k. J. auch für die Prima der höheren Bürgerschule eine Parallellasse einzurichten, zu dem Ende die Anstellung eines Lehrers, sowie die miethweise Erwerbung eines geeigneten Lokals bewilligt werden möchte. Es würden nämlich voraussichtlich zu Ostern 31—35 Schüler in der Prima sitzen und da das größte der etwa zur Verfügung stehenden Classenzimmer das der H b nur für 24 Schüler Raum gewähre, während die übrigen größeren Zimmer für die noch weit stärker besetzten unteren Classen nicht entbehrt werden könnten, werde eine Theilung der Prima nicht zu vermeiden sein.

Vorausichtlich werde übrigens die Frequenz der Prima wie im bevorstehenden Schuljahre eine dauernde sein, da die beiden Tertien jetzt zusammen 51, die beiden Quartan jetzt zusammen 71 Schüler zählten, welche um die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst zu erwerben, fast sämmtlich einen einjährigen Cursus in Prima durchmachen müßten.

Die Schulcommission hatte sich mit den Anträgen des Rectors einverstanden erklärt und einstimmig beschlossen:

1. die Errichtung einer Parallellasse für die Prima der höheren Bürgerschule zu Ostern k. J., so wie das Miethen eines Lokals für die neu zu errichtende Classe;
2. die Anstellung eines schon erprobten Lehrers mit einem Gehalte von 600—800  $\mathfrak{f}$ , welcher namentlich auch befähigt sein müsse den naturgeschichtlichen Unterricht in den oberen Classen der Anstalt zu erteilen

zu beantragen.

Vom Stadtrath wurden diese Anträge ebenfalls genehmigt.

3. Gegen die vom Cämmerer Sonnenwald abgelegten Rechnungen des Hegelerschen Legats, der Mengerssen, von Freitag'schen Meenen'schen, Becker-Sattler'schen, Greverus'schen, sowie der von der alten Spar- und Leihbank errichteten Stiftung pro 1. Mai 1868/69 hatte der Stadtrath Einwendungen nicht zu machen.

4. In Betreff des im nachstehenden Schreiben enthaltenen Antrags des Magistrats:

Der Fischer R. hieselbst wünscht von der Stadt die Fischerei in der Hunte von dem Hunte-Ems-Kanal oberhalb der Stadt bis zum Hunte-Ems-Kanal unterhalb der Stadt, sowie im Haarenfluß im Bezirk der Stadt zu pachten und an Pacht jährlich 50  $\mathfrak{f}$  zu zahlen, wenn ihm die Pacht auf 6 Jahre zugestanden werde. Er erklärt sich damit einverstanden, daß das Fischen mit der Angel in jenen Gewässern auch Andern gestattet werde, nur nicht mit Seg- und Schottangeln.

Der Magistrat hält dieses Anerbieten für annehmbar, vorausgesetzt, daß die Stadt wie der Magistrat dafür hält nach den Bestimmungen der Wasserordnung zur Verpachtung berechtigt ist.

Nach der Wasserordnung vom 20. November 1868 Art. 1 § 2 findet das Gesetz keine Anwendung auf die öffentlichen Gewässer des Staats. Zu diesen gehört nach Art. 1 § 2 d auch die Hunte, jedoch mit Ausnahme der Flußstrecke vom Hunte-Ems-Kanal oberhalb Oldenburg in der Dammkoppel bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals in die Hunte unterhalb Oldenburg.

Nach Art. 2 § 3 sind die öffentlichen Wasserzüge Eigenthum der Gemeinden. Die vorgedachte Flußstrecke der

Hunte, desgleichen der Haarenfluß im Bezirk der Stadt sind mithin Eigenthum der Stadtgemeinde Oldenburg, Abtheilung Stadt.

Nach Art. 16 § 1 ist die Benutzung der öffentlichen Wasserzüge zum Schöpfen, Tränken, Waschen, Baden und ähnlichen Zwecken, so weit nicht Polizeivorschriften entgegenstehen, Jedem unverwehrt. Im Art. 16 § 4 heißt es ferner:

„Fischneze und Fischkörbe dürfen in öffentlichen Wasserzügen nicht so gestellt werden, daß sie den Abfluß des Wassers wesentlich beeinträchtigen.“

Sonst ist nur noch im Art. 19 § 1 und 3 für Anlagen zum Zweck des Fischfanges bezw. für Stauanlagen zur Ausübung der Fischerei vorgeschrieben, daß sie der Genehmigung der Behörde bedürfen. — Weiter enthält die Wasserordnung über das Recht der Fischerei in öffentlichen Gewässern, welche Eigenthum der Gemeinden sind, keine Bestimmung.

Nach der Ansicht des Magistrats ist hiernach zu folgern, daß die Gemeinden so weit sie Eigenthümer der öffentlichen Gewässer sind, vermöge dieses Eigenthumsrechts auch das Benutzungsrecht der öffentlichen Gewässer haben, so weit die Benutzung nach Art. 16 § 1 nicht jedermann eingeräumt ist. Da aber das Recht des Fischens dazu nicht gerechnet ist, so steht dieses Recht nach dem Erachten des Magistrats lediglich dem Eigenthümer des öffentlichen Gewässers und in concreto bezüglich der fraglichen Flußstrecken der Stadt zu in deren Grenzen sie belegen sind, die demnach auch zur Verpachtung der Fischerei in denselben berechtigt ist.

Der Stadtrath wird daher ersucht, Sich mit der Annahme der Offerte des Fischers R. einverstanden zu erklären. erklärte sich der Stadtrath mit der Verpachtung an sich einverstanden, empfahl jedoch dieselbe in einem öffentlichen Termine und nicht unter der Hand vornehmen zu lassen.

---

Verantwortlicher Redacteur: E. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.